



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.12.2020
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wandern und Nordic Walking; Vorstellung eines Rundweg-Konzepts
- 2 Elisabethenverein Helmstadt, Sachstandsbericht für die Kindergartenjahre 2019/2020 und 2020/2021
- 3 Bauleitplanung; weiteres Vorgehen zum vorgestellten Logistikprojekt der Fa. Amazon Deutschland GmbH
 - 3.1 Beschlussfassung über die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 3
 - 3.2 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3
- 4 Antrag auf Beschlussfassung über Kompromissvorschläge zu den Vorbehaltsflächen KiTa und Mietobjekte
 - 4.1 Beschlussfassung zu Vorbehaltsflächen KiTa
 - 4.1.1 Beschlussfassung über die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 4.1
 - 4.1.2 Beschlussfassung über die namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.1
 - 4.1.3 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1, Vorschlag Vorsitzender

- 4.1.4 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1
- 4.2 Beschlussfassung zu Mietobjekten
- 4.2.1 Beschlussfassung über namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.2
- 4.2.2 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.2, Vorschlag Vorsitzender
- 4.2.3 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.2
- 5 Zuschussantrag MGV Frohsinn Helmstadt e.V für die Sanierung der Wandgemälde am Haus Frohsinn
- 5.1 Beschlussfassung zur Vereinsförderung 2021
- 6 Südlink Kabeltrasse; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren
- 7 Vergabe der hoheitlichen Bestattungsaufgaben; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 8 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Anbau am bestehenden Wohnhaus und Errichtung von zwei Gauben auf Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1, Holzkirchhausen
- 9 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Erneuerung und Erweiterung einer Garage auf Fl.Nr. 3442, Holzkirchhausener Straße 44, Helmstadt
- 10 Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf Fl.Nr. 4468/12, Am Trieb 15, Helmstadt
- 11 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Umbau und Erweiterung Dachgeschoss am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 3640/6, Oberholzstraße 13, Helmstadt
- 12 Bauantrag: Neubau eines Niedrigenergiewohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 4382/2, Hochstattstraße 28, Helmstadt
- 13 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de
- 14 Antrag auf Errichtung eines WLAN-Funknetzwerkes für die Hans-Böhm-Halle
- 15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Fiederling, Luisa

Gäste/Referenten

Wander, Egon

zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gäste/Referenten

Schildbach, Anja

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2020 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 4

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2020 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 3

TOP 1 Wandern und Nordic Walking; Vorstellung eines Rundweg-Konzepts

Sachverhalt:

Dem Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, für Helmstadt und Holzkirchhausen ein Konzept für ein gemeindeweites Rundwegenetz an Wander- und Nordic-Walking-Wegen aufzustellen und eine entsprechende Ausschilderung vorzunehmen.

Hierzu hat Herr Egon Wander seine Bereitschaft erklärt, das Rundwegekonzept und die entsprechende Ausschilderung dem Marktgemeinderat im Detail zu erläutern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist hierfür von einem Kostenaufwand von ca. 4.000 – 5.000 € auszugehen, für den im Haushalt für 2021 ein entsprechender Ansatz gebildet werden müsste.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das von Herrn Wander vorgestellte Konzept umzusetzen und hierfür eine Förderung der Allianz Waldsassengau als Kleinprojekt zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Elisabethenverein Helmstadt, Sachstandsbericht für die Kindergartenjahre 2019/2020 und 2020/2021

Sachverhalt:

Die Vorsitzende des Elisabethenvereins Frau Schildbach informiert über den aktuellen Sachstand in der Kindervilla sowie im Waldkindergarten.

TOP 3.1 Beschlussfassung über die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 3

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Schätzlein beantragt die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 3, da der Gemeinderat die Entwurfsplanung nicht mit den Sitzungsunterlagen erhalten hat.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Entwurfsplanung nicht beigefügt wurde, da diese, auf Anordnung von Amazon, nicht herausgegeben werden durften.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 3 zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5
Nein: 10
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3.2 Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde in Tagesordnungspunkt 3 erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, mit Amazon in die weitere Planung einzusteigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 2
Nein: 13
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Antrag auf Beschlussfassung über Kompromissvorschläge zu den Vorbehaltsflächen KiTa und Mietobjekte

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 1 über Vorbehaltsflächen für eine KiTa bzw. über einen mehrgeschossigen Wohnungsbau (Mietobjekte) beraten.

Mit Mail vom 10.11.2020 beantragen fünf Mitglieder des Marktgemeinderates über die beiden nachfolgenden Beschlussvorschläge abzustimmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.1 Beschlussfassung zu Vorbehaltsflächen KiTa

Sachverhalt:

Eine Vorbehaltsfläche für den Kindergarten bindet nach der antragstellenden Marktgemeinderatsmitglieder umfangreiche finanzielle Mittel auf unabsehbare Zeit und führt zu Mindereinnahmen durch nicht verkaufte Bauplätze. Nachdem der finanzielle Spielraum des Marktes Helmstadt durch anstehende Großprojekte äußerst eingeengt ist, sollen teilweise ungenutzte im Eigentum des Marktes Helmstadt befindliche Flächen in die Planungen eingebracht werden.

In der Sitzung vom 04.11.2020 hatte Marktgemeinderat Kuhn zur Problematik Vorbehaltsfläche Kindergarten/-hort einen Kompromissvorschlag in die Diskussion eingebracht, den wir an dieser Stelle aufgreifen und ergänzen möchten. Grundsätzlich halten wir am Standort der KiTa in der Kappelgasse fest. Wir sehen hier ein zentrales Element zur Belebung und Lebendhaltung unseres Altortes.

Zusätzlich zu der in der Sitzung genannten Fläche südlich der Hans-Böhm-Halle könnte in die Fläche für eine zu errichtende weitere KiTa die ungenutzte Freifläche im nördlichen Bereich des Verbandsschulgeländes mit einbezogen werden. Diese zum großen Teil verwahrloste Fläche würde dann eine Nutzung erfahren, gleichzeitig würde dies die Möglichkeit eröffnen, die KiTa im Rahmen der VGem-Gemeinden bzw. der Schulverbandsgemeinden zu betreiben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.1.1 Beschlussfassung über die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 4.1

Sachverhalt:

Der Vorsitzende beantragt die Zurückstellung des Tagesordnungspunkt 4.1, da die Vorsitzende des Elisabethenvereins Frau Schildbach, welche zu Tagesordnungspunkt 2 geladen war, nicht anwesend ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 4.1 zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	8
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.1.2 Beschlussfassung über die namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.1

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird beantragt über den Tagesordnungspunkt 4.1 namentlich abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt über den Tagesordnungspunkt 4.1 namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.1.3	Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1, Vorschlag Vorsitzender
----------------------	---

Sachverhalt:

Zu dem unter Tagesordnungspunkt 4.1 dargelegten Sachverhalt, wird die Tagesordnung um folgenden Beschlussvorschlag ergänzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Neubaugebiet Messingheinfeld eine Reservefläche für Kindergarten, Hort oder Ähnliches bei der Planung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Fiederling, Sylvia
Klembt, Tobias
Kuhn, Volker
Lurz, Christiane
Lurz, Harald
Menig, Heinz
Mundelsee, Felix
Schlör, Bruno

Nein: 7

Endres, Joachim
Haber, Bernhard
Haber, Matthias
Martin, Edgar
Oberdorf, Elke
Schätzlein, Bernd
Schuck, Petra

Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.1.4	Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.1
----------------------	---

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde in Tagesordnungspunkt 4.1 erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Erweiterung des Kindergarten und/oder einen ggf. zu bauenden Hort, wenn möglich am Standort des Kindergartens in der Kappelgasse anzuschließen.

Sollte dies nicht möglich sein, bzw. ist ein Betrieb innerhalb der VGem-Gemeinden und/oder der Schulverbandsgemeinden geplant, ist der Hort auf der noch freien Fläche unterhalb der Hans-Böhm-Halle zu errichten. Weitere freie Flächen im nördlichen Bereich des Verbandsschulgeländes könnten in diesem Fall in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Endres, Joachim
Haber, Bernhard
Haber, Matthias
Martin, Edgar
Menig, Heinz
Oberdorf, Elke
Schätzlein, Bernd
Schuck, Petra

Nein: 7

Fiederling, Sylvia
Klembt, Tobias
Kuhn, Volker
Lurz, Christiane
Lurz, Harald
Mundelsee, Felix
Schlör, Bruno

Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.2 Beschlussfassung zu Mietobjekten

Sachverhalt:

In der Frage der Mietobjekt, einem weiteren Punkt der mit großem Engagement und trotzdem ohne inhaltliche Annäherung diskutiert wurde, schlagen die Marktgemeinderäte gleichfalls einen Kompromiss vor. Hier befürchten die Antragsteller die Entstehung sozialer Brennpunkte, Entwertung der Nachbargrundstücke bzw. deren Nichtveräußerung, Notwendigkeit fremder Investoren, deren Ansinnen auf Gewinnmaximierung und Spekulation, die Entstehung von Schlafstätten ohne Bezug zum Ort.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.2.1 Beschlussfassung über namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4.2

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird beantragt über den Tagesordnungspunkt 4.2 namentlich abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, über den Tagesordnungspunkt 4.2 namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.2.2	Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.2, Vorschlag Vorsitzender
----------------------	---

Sachverhalt:

Zu dem unter Tagesordnungspunkt 4.2 dargelegten Sachverhalt, wird die Tagesordnung um folgenden Beschlussvorschlag ergänzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die im Konzept 2 A der Stadtplanerin Klose dargestellten Flächen für Mitwohnraum im Bebauungsplan vorzusehen, bei Verkauf oder Vermietung des Wohnraums sollen Ortsbürger bevorzugt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Fiederling, Sylvia
Klembt, Tobias
Kuhn, Volker
Lurz, Christiane
Lurz, Harald
Mundelsee, Felix
Schlör, Bruno

Nein: 8

Endres, Joachim
Haber, Bernhard
Haber, Matthias
Martin, Edgar
Menig, Heinz
Oberdorf, Elke
Schätzlein, Bernd
Schuck, Petra

Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.2.3	Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.2
----------------------	---

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde in Tagesordnungspunkt 4.2 erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Miethäuser nicht in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der genannten Problematiken und der Akzeptanz durch die Besitzer der Nachbargrundstücke bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Endres, Joachim
Haber, Bernhard
Haber, Matthias
Martin, Edgar
Menig, Heinz
Oberdorf, Elke
Schätzlein, Bernd
Schuck, Petra

Nein: 7

Fiederling, Sylvia
Klembt, Tobias
Kuhn, Volker
Lurz, Christiane
Lurz, Harald
Mundelsee, Felix
Schlör, Bruno

Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Zuschussantrag MGV Frohsinn Helmstadt e.V für die Sanierung der Wandgemälde am Haus Frohsinn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.10.2020 beantragt der MGV Frohsinn Helmstadt 1928 e.V. einen Zuschuss für die Sanierung der Wandgemälde am Haus Frohsinn. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich gemäß beigefügter Rechnung auf 1.343,05 €.

Begründet wird der Zuschussantrag im Wesentlichen damit, dass der Verein unter den Corona-Beschränkungen wirtschaftlich zu leiden hat.

Der Marktgemeinderat hat im Jahre 2014 eine „neues“ Förderkonzept für die örtlichen Vereine beschlossen. Die Fördersumme betrug 45.000 € jährlich bis zum Jahre 2018.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 29.04.2019 die Fördersumme auf 30.000 €/Jahr reduziert.

An der angespannten Haushaltslage hat sich seitdem nichts geändert.

Vereinsförderung MGV Frohsinn im Jahre 2020:

Gesamtfördersumme alle Vereine 30.000,00 €

Anteil MGV Frohsinn 2.386,12 €

Beantragte zusätzliche Förderung 1.343,05 €
 (≙ zusätzlich 56,29 % zur erhaltenen Vereinsförderung)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 0.3321.7091
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der HHST nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input checked="" type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Ob dem Zuschussantrag entsprochen wird bzw. die Vereinsförderung für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und den hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Vereine aufgestockt wird, obliegt der Entscheidung des Marktgemeinderates.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Zuschussantrag des MGV Frohsinn vom 29.10.2020 zu entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3
 Nein: 12
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 5.1 Beschlussfassung zur Vereinsförderung 2021

Sachverhalt:

Zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 dargelegten Sachverhalt, wird die Tagesordnung um folgenden Beschlussvorschlag ergänzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vereinsförderung für das Jahr 2021, aufgrund der Corona-Pandemie, einmalig um 15.000,00 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Südlink Kabeltrasse; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren

Sachverhalt:

Für das Projekt „Südlink“ (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach) wurde nach allgemeinen Vorinformationen zu Beginn des Jahres 2019 das gesamte Genehmigungsverfahren aufgenommen. Als erster Teil wurde von der Bundesnetzagentur auf Antrag der Vorhabensträger TenneT TSO GmbH und Transnet BW GmbH das entsprechende Bundesfachplanungsverfahren (früher Raumordnungsverfahren) gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) durchgeführt, in dem ein Trassenkorridor festgelegt wurde. In diesem Zuge hat der Markt Helmstadt unter TOP 1 der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 29.04.2019 als Träger öffentlicher Belange Stellung genommen und vorgetragen, dass der endgültige Leitungsverlauf innerhalb der Vorrangtrasse möglichst weit östlich und damit in möglichst großem Abstand zur Ortslage Helmstadt angeordnet werden soll und die von der Gemeinde vorgetragene Hinweise weitestmöglich beachtet werden sollen. Weiter wurde das Thema unter TOP 6.6 der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2019 und unter TOP 11.1 der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2019 behandelt.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 hat die Bundesnetzagentur über den Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens und den hierdurch festgelegten Trassenkorridor informiert. Auf dieser Grundlage erfolgte als nächster Teil des Genehmigungsablaufs die Einreichung des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabensträger.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den konkreten Trassenverlauf innerhalb des zuvor festgelegten Korridors entschieden. Hierzu hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 20.11.2020 wiederum die Antragsunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange bis zum 15.01. 2021 gegeben.

Aus den Antragsunterlagen ist nun der konkrete Trassenverlauf ersichtlich. Es ist festzustellen, dass sich der konkrete Trassenverlauf etwa mittig im Korridor befindet und soweit wie möglich an den östlich anschließenden Waldbereich herangerückt ist. Insoweit entspricht dies dem gemeindlichen Vortrag nach weitestmöglichem Abstand zur Ortslage und es sind seitens der Gemeinde keine neuen Gesichtspunkte vorzutragen. Stattdessen kann in diesem Stadium des Planfeststellungsverfahrens weiter auf die Stellungnahme aus der Marktgemeinderatssitzung vom 29.04.2019 verwiesen werden.

Sofern sich im Fortgang des Verfahrens eine weitere Konkretisierung der Trasse ergibt bzw. weitere Beteiligungen im Verfahren erfolgen, kann ggf. nochmals Stellung genommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für die Kabeltrasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Südlink) auf die in der Marktgemeinderatssitzung vom 29.04.2019 abgegebene Stellungnahme zu verweisen, wonach die Trasse möglich weit östlich und damit möglichst weit entfernt von der Ortslage Helmstadt angeordnet werden soll und die von der Gemeinde vorgetragene Hinweise weitestmöglich beachtet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

Ein Marktgemeinderatsmitglied war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend

TOP 7 Vergabe der hoheitlichen Bestattungsaufgaben; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für den Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022 wurden Leistungsverzeichnisse für die hoheitlichen Bestattungsaufgaben, mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe, an drei Bestatter versandt. Als Rückgabefrist war der 31.10.2020 vorgegeben.

Zwei Bestatter haben kein Angebot abgegeben.

Es wurden die Preise für die gängigsten Tätigkeiten, das Öffnen und Schließen bei Erdbestattungen, Urnenerdbestattungen und Urnengrabfächern, aufgeführt:

(Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.)

	Öffnen/Schließen Erdbestattung	Öffnen/Schließen Urnenerdbestattung	Öffnen/Schließen Urnengrabfächer
Firma A	200,00 €	100,00 €	50,00 €

Das Angebot wird hiermit bekannt gegeben, über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 8 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Anbau am bestehenden Wohnhaus und Errichtung von zwei Gauben auf Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.10.2020, eingegangen am 02.11.2020, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist ein Anbau und die Errichtung von zwei Gauben am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 674/2, Am Stöckig 1 von Holzkirchhausen. Das Vorhaben entspricht

laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Klinge II“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Markt-gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Erneuerung und Erweiterung einer Garage auf Fl.Nr. 3442, Holzkirchhausener Straße 44, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 12.11.2020, eingegangen am 17.11.2020, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Röthe Süd I“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist die Erneuerung und die Erweiterung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3442, Holzkirchhausener Straße 44 von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Röthe Süd I“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Markt-gemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10 Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf Fl.Nr. 4468/12, Am Trieb 15, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.12.2020, eingegangen am 09.12.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist ein Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 4468/12, Am Trieb 15, im Bebauungsplanbereich „Am Roth“ von Helmstadt. Da die Planung Abweichungen vom o. g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Höheneinstellung des Gebäudes. Laut Planung ergibt sich eine bergseitige Gesamthöhe von 6,34 m (5,54 m Wandhöhe + 0,80 m Gelände), während der Bebauungsplan eine Wandhöhe von max. 4,00 m über natürlichem Gelände am höchsten Geländepunkt vorsieht. Die Begründung für diese Abweichung ist dem in den Unterlagen enthaltenen Befreiungsantrag zu entnehmen. Die Begründung ist nachvollziehbar, vergleichbaren Gebäudeeinstellungen wurde früher bereits zugestimmt, die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, sodass im Ergebnis eine Zustimmung in diesem Fall ebenfalls vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen, einschließlich der Nachbarunterschriften, sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der beantragten Befreiung obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiung bezüglich der Höheneinstellung gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Umbau und Erweiterung Dachgeschoss am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 3640/6, Oberholzstraße 13, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 03.12.2020, eingegangen am 04.12.2020, wird die Behandlung des o. g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberholz I-II-III“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Umbau und die Erweiterung des Dachgeschosses am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 3640/6, Oberholzstraße 13 von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Oberholz I-II-III“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12 Bauantrag: Neubau eines Niedrigenergiewohnhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 4382/2, Hochstattstraße 28, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 02.12.2020, eingegangen am 07.12.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Hochstatt“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Niedrigenergiewohnhauses mit einer Einliegerwohnung auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 4382/2, Hochstattstraße 28, im Bebauungsplanbereich „Südliche Hochstatt“ von Helmstadt. Da die Planung Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen das Maß der baulichen Nutzung, die Dachneigung und die Baugrenze. Laut Planung ergibt sich eine geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl; im Bebauungsplan ist eine GRZ von 0,4

festgesetzt, die Planung enthält eine GRZ von 0,479. Weiterhin enthält die Planung hinsichtlich der Dachneigung eine Abweichung vom Bebauungsplan (Planung 25°; Bebauungsplan 30° - 55°).

Da das damalige Baugrundstück nach der Aufstellung des Bebauungsplans geteilt wurde und die Baugrenze für das Grundstück Fl.Nr. 4282/2 nicht angepasst wurde, enthält die Planung eine Überschreitung der Baugrenze. Das Grundstück weist lediglich im östlichen Teil einen überbaubaren Bereich auf; hierauf lässt sich jedoch kein entsprechendes Wohnhaus realisieren, weshalb eine Baugrenzüberschreitung notwendig ist.

Die Abstandsfläche der Nördlichen Wandseite kann nicht komplett auf dem Baugrundstück verlaufen, daher wurde eine Abstandsflächenübernahme zum Grundstück Fl.Nr. 4381/1 gestellt.

Aus hiesiger Sicht berühren die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht und scheinen insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiungen aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der GRZ, der Dachneigung und der Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 13 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de

Sachverhalt:

Aktuell wird der Bürger über die Homepage und das monatliche Mitteilungsblatt über die örtlichen Geschehnisse informiert. In der Vergangenheit wurde immer mal wieder der Wunsch geäußert eine Informations-App einzuführen.

Am Donnerstag, den 12. November 2020 hat Herr Grothe von der Fa. P-Serv.de die von ihm entwickelte App den VGem-Bürgermeistern, dem Bürgermeister aus Neubrunn vorgestellt. Die App ist nativ, d.h. keine Web-, Hybrid- oder OnBoarding-App. Sie kann kostenlos aus dem Apple-Store bzw. Play-Store heruntergeladen werden. Sie trägt das Gemeindewappen (Identifikation) und ist variabel erweiterbar. Es können beliebig viele Kanäle angelegt werden. Der Info-Kanal zur Main-Post sowie der Polizei Unterfranken über RSS-Feed ist verfügbar – weitere Informationen können eingespielt werden, wenn eine entsprechende Schnittstelle vorhanden ist und genutzt werden kann/darf. Herr Grothe arbeitet aktuell an einem neuen Layout, welches ab dem 01.01.2021 verfügbar sein soll.

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit einer einmonatigen Kündigungsfrist. Kosten für die VGem-Gemeinden zusammen mit dem Markt Neubrunn sind 2.499,00 € netto pro Jahr. Das Angebot ist bis zum 31. März 2021 gültig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 13 zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 14 Antrag auf Errichtung eines WLAN-Funknetzwerkes für die Hans-Böhm-Halle

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2020 beantragt der CSU Ortsverband die Errichtung eines WLAN-Funknetzwerkes in der Hans-Böhm-Halle. Hierfür soll nach Möglichkeit die IT-Struktur und der DSL-Anteil vom Telefonanschluss des Schulverbandes genutzt werden.

Begründet wird das Erfordernis eines WLAN mit einer steigenden Anzahl von MGR-Sitzungen, sowie einer intensiven Nutzung der Liegenschaft durch örtliche Vereine. Hinsichtlich der MGR-Sitzung ist anzumerken, dass für die Nutzung der von der VGem bereitgestellten Sitzungssoftware kein Erfordernis für ein WLAN besteht, da die App vollumfänglich im Offline-Modus betrieben werden kann.

Vorab ist von Seiten der Verwaltung zum Antrag insbesondere folgendes anzumerken:

Rechtliche Anforderungen an den Datenschutz im öffentlichen WLAN

- **Rechtslage zum Datenschutz im öffentlichen WLAN.** Vorgaben zum Umgang mit solchen Daten trifft zunächst die datenschutzrechtliche Generalklausel des Art. 5 Abs. 1 EU-DSGVO.
- **Rechtliche Vorkehrungen.** Um einen hinreichenden Datenschutz im öffentlichen WLAN zu erreichen, bilden die Nutzungsbedingungen eines der wichtigsten rechtlichen Scharniere.
- **Technische Vorkehrungen.** Darüber hinaus empfiehlt es sich, je nach beabsichtigter Nutzergruppe den Zugang zum öffentlichen WLAN zusätzlich zu reglementieren, damit keine Überlastung der Verbindung droht.

Rechtslage zum Datenschutz im öffentlichen WLAN

Vorgaben zum Umgang mit solchen Daten trifft zunächst die datenschutzrechtliche Generalklausel des Art. 5 Abs. 1 EU-DSGVO. Konkretisierende Vorschriften hierzu enthalten vor allem die Art. 25-39 EU-DSGVO. Dabei decken sich die europarechtlichen Normen großteils mit den bisherigen Datenschutzpflichten des BDSG, das durch die Landesdatenschutzgesetze, das TKG und das TMG flankiert wird. Ohnehin soll das BDSG dahingehend novelliert werden, dass es die deutschen und europäischen Standards für den Datenschutz vereinheitlicht.

Zusätzlich ergeben sich allgemein-zivilrechtliche Anforderungen an den Datenschutz im öffentlichen WLAN, damit die Haftung gegenüber Nutzern minimiert wird. Hinzu treten im Übrigen betriebswirtschaftliche Erwägungen, die gewisse Standards in der Gestaltung des WLAN-Zugangs gebieten. So gilt es insbesondere, einer Überlastung des WLANs vorzubeugen.

Ausgehend hiervon sollten vor allem die nachstehenden Maßnahmen für den Datenschutz im öffentlichen WLAN ergriffen werden.

Rechtliche Vorkehrungen

Um einen hinreichenden Datenschutz im öffentlichen WLAN zu erreichen, bilden die Nutzungsbedingungen eines der wichtigsten rechtlichen Scharniere. Sie sollten zunächst klarstellen, dass die WLAN-Nutzung kein Vertragsverhältnis aufspannt, sodass den Betreiber auch keine entsprechenden Sorgfaltspflichten treffen. Weiterhin müssen die Nutzungsbedingungen offenlegen, welche Informationen (i.e. zumindest Anmeldedaten) erhoben werden und wie der WLAN-Betreiber sie speichert und verarbeitet. Per Bestätigung der Nutzungsbedingungen hat der Nutzer hierin einzuwilligen, so verlangen es [§ 4 Abs. 1 BDSG](#) und Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 EU-DSGVO. Dies betrifft auch die Einwilligung in die Erfassung eines Nutzerprofils, soweit der WLAN-Betreiber das Surf-Verhalten des Nutzers zu analysieren beabsichtigt. Unerlässlich ist hierbei auch, solche Daten zu anonymisieren oder wenigstens zu pseudonymisieren (vgl. [§ 100 Abs. 3 S. 3 TKG](#)).

Gegenüber Dritten haftet der WLAN-Betreiber gemäß [§ 7 Abs. 4 S. 3 TMG](#) n.F. zwar nicht mehr. Nach [§ 7 Abs. 4 S. 1 TMG](#) n.F. bleibt er jedoch verpflichtet, Nutzer zu sperren, wenn Dritte eine Verletzung ihrer Rechte beanstanden. Damit solche Fälle gering gehalten werden, erweist sich u.a. eine Sperrung von Ports als sachdienlich, die für das urheberrechtsverletzende Filesharing genutzt werden. Zu beachten bleibt jedoch, dass auf dem heutigen Stand der Technik etliche weitere Methoden zum Filesharing bestehen, etwa über Social-Media-Nachrichtendienste wie Whatsapp und Facebook Messenger. Um einer illegalen WLAN-Nutzung möglichst weitreichend vorzubeugen, kommt alternativ ein exponierter Passus in den Nutzungsbedingungen in Betracht, der den Nutzer dazu ermahnt, bei der Verwendung des WLAN keine Rechte Dritter zu verletzen. Auch möglich ist es, das Datenvolumen pro Nutzer so zu beschränken, dass die (illegale) Verbreitung von Filmdateien erschwert wird.

Technische Vorkehrungen

Darüber hinaus empfiehlt es sich, je nach beabsichtigter Nutzergruppe den Zugang zum öffentlichen WLAN zusätzlich zu reglementieren, damit keine Überlastung der Verbindung droht. In Betracht kommen hierzu eine Befristung der WLAN-Zugänge sowie eine Verschlüsselung oder Passwortsicherung des WLANs. Letztere hat freilich die Kehrseite, dass sich der Zugang zum öffentlichen WLAN dadurch weniger komfortabel gestaltet. Hier muss im Einzelfall abgewogen werden, an welcher Stelle Abstriche eher hinzunehmen sind.

Des Weiteren sollte ein stimmiges Lösungskonzept implementiert werden, nach dem wenigstens die Anmeldedaten und die zugehörigen IP-Adressen der Nutzer nur für eine bestimmte Zeit gespeichert werden.

Datenschutz und Gäste-WLAN

WLAN-Netzwerke, die für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind, gehören mittlerweile zum Standard. Man findet sie in Hotels, Cafés sowie im öffentlichen Nah- oder Fernverkehr. Da Nutzer oft nur den Nutzungsbedingungen zustimmen müssen und der Zugangscode zum WLAN öffentlich aushängt, war das Betreiben eines öffentlichen Netzwerks meist mit Haftungsrisiken verbunden. Die aktuelle Rechtslage:

Die Ausgangslage

Die Problematik der Haftung begegnete der deutsche Gesetzgeber bereits 2017 mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes: die Haftungsrisiken von WLAN-Betreibern wurden dadurch enorm verringert, sodass die normativen Voraussetzungen für ein flächendeckendes WLAN geschaffen wurden. Im Wesentlichen ging es darum, dass der Betreiber nun nicht mehr für illegale Aktivität der Nutzer haftet, sodass er gefahrlos entsprechende Möglichkeiten bereitstellen kann. Viele Branchen haben hiervon Gebrauch gemacht und stellen ihren Kunden einen kostenfreien Zugang zum Internet bereit.

Zwar wurde die Störerhaftung beseitigt. Dennoch ergeben sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und aus der DSGVO weitere – insbesondere datenschutzrechtliche – Pflichten, die Betreiber zu beachten haben.

Auf die Ausgestaltung kommt es an

Hinsichtlich der zu beachtenden Pflichten ist zwischen der Person, die die WLAN-Infrastruktur bereitstellt und der Person, die den Internetzugang zur Verfügung stellt, zu unterscheiden.

In den meisten Fällen stellt der Betreiber ausschließlich die Infrastruktur für den Internetzugang in Form eines WLANs bereit. In diesem Fall muss er dies in seinen Nutzungsbedingungen für den Nutzer zwar transparent machen. Im Ergebnis wirkt er damit aber lediglich an der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes mit (§ 3 Nr. 6 b TKG), sodass er neben dem Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG nur den telekommunikationsspezifischen Datenschutz der §§ 91 ff. TKG zu beachten hat. Würde der Betreiber auch das Internet selbst zur Verfügung stellen, hätte er vollumfänglich die Pflichten des TKG zu beachten.

Wird schließlich auch der Zugang von einem anderen Dienstleister bereitgestellt, trifft den Inhaber des Unternehmens nur noch die Pflicht, die tatsächliche Zuständigkeit für die Infrastruktur für den Nutzer transparent zu machen.

Datenverarbeitungen durch das Bereitstellen

Der Nutzer eines öffentlichen WLANs initiiert mit der Anmeldung eine Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten, die unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Zugangs immer verarbeitet werden sind die MAC- und die IP-Adresse. Muss sich der Nutzer für den Zugriff auf das WLAN anmelden, kommen weitere Daten in Betracht wie die E-Mail-Adresse, der Name oder die Anschrift. Die Herstellung eines Personenbezugs kann auch durch zusätzliche Informationen erfolgen; etwa über die Zimmernummer in einem Hotel. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung weiterer Daten wie Verkehrs- oder Standortdaten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 91 ff. TKG und ist nur zu den dort normierten Zwecken – z.B. zur Entgeltermittlung – zulässig.

Folgen für den Betreiber

Derjenige, der als Verantwortlicher ein öffentliches WLAN bereitstellt, muss insbesondere zwei Aspekte beachten:

- Da er personenbezogene Daten verarbeitet ist er sowohl nach 93 TKG als auch nach den Art. 13, 14 DSGVO dazu verpflichtet, den Nutzern eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen. Aus dieser müssen sich insbesondere Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungsvorgänge ergeben.
- Trotz der Beseitigung der Störerhaftung muss der Betreiber Nutzungsbedingungen aufstellen, die für die Nutzung des WLAN-Netzes gelten. Hier sollte unter anderem die Nutzung von illegalen Webseiten oder das Downloaden urheberrechtlich geschützter Medien verboten werden.

Selbstschutz der Nutzer

Nutzer eines öffentlichen WLANs sollten bestimmte Verhaltensregeln beachten. Insbesondere wenn nicht klar ersichtlich ist, welche Daten wie durch den Betreiber verarbeitet werden. Aber auch Dritte können über das Netzwerk widerrechtlich auf die Privatsphäre der Nutzer zugreifen, da öffentliche WLAN-Netze meist nicht besonders geschützt sind. Relativ sicher ist die Nutzung eines VPN, durch das der Datenverkehr verschlüsselt wird. Grundsätzlich sollte man jedoch auf sensible Tätigkeiten wie Online-Banking verzichten, wenn man über ein öffentliches WLAN auf das Internet zugreift.

Fazit

Trotz der Haftungserleichterung für Betreiber eines öffentlichen WLANs gibt es immer noch einige Pflichten, die beim Bereitstellen zu beachten sind. Je nach Ausgestaltung handelt es sich um ein unübersichtliches Zusammenspiel von TKG, TMG und DSGVO. Eine nutzerfreundliche Vereinfachung wird wohl erst mit Wirksamwerden der noch immer nicht festgesetzten ePrivacy-Verordnung kommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Installation eines WLAN-Funknetzwerkes in der Hans-Böhm-Halle. Der Vorsitzende wird beauftragt mit dem Schulverband Helmstadt über die Mitnutzung dessen Infrastruktur zu verhandeln. Die Fa. Udo Lermann ist nach Klärung einer Bereitstellungsmöglichkeit durch den Schulverband mit dem Installationsarbeiten auf Grundlage des Angebotes vom 10.11.2020 zu beauftragen.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2021 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 2

Persönliche Beteiligung: -

Ein Marktgemeinderatsmitglied war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

- keine Geschäftsfälle -

Tobias Klembt
Vorsitzender

Luisa Fiederling
Schriftführer